

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 2. April 1993

83. Stück

224. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr von Käse

225. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse

226. Verordnung: 25. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 25. IDG-V

224. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr von Käse

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für die Zeit vom 15. April 1993 bis 31. Dezember 1993 entsprechend der Anlage 1 mengenmäßige Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt, wobei jeder Antrag nur ein Kontingent betreffen darf.

(2) Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. Die Kontingente werden auf der Grundlage aller binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten der Verordnung eingebrachten Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, verteilt. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, welche dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

(3) Die in der Anlage 1 angeführten Jahreskontingente sind in jenem Ausmaß zu verteilen, welches anteilmäßig dem Zeitraum vom 15. April bis zum 31. Dezember 1993 entspricht.

§ 2. (1) Über Antrag sind Einfuhrbewilligungen für jeweils 95 vH der Kontingente Antragstellern, die im Vorbezugszeitraum nachweislich Einfuhren der in der Anlage 1 genannten Waren mit Ursprungsland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getätigt haben, auszustellen. Als Vorbezugszeitraum gilt der 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1991.

(2) Der Nachweis einer Einfuhr im Sinne des Abs. 1 erfolgt:

1. Für Einfuhren im Rahmen des Abkommens zwischen Österreich und der EWG über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, BGBl. Nr. 563/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 436/1989 auf Grund der zollamtlichen Abschreibungen auf den ausgestellten außenhandelsrechtlichen Einfuhrbewilligungen von Amts wegen.
2. Für Einfuhren von Käse, welche nicht im Rahmen des Abkommens laut Ziffer 1 durchgeführt wurden, auf Grund der zollamtlichen Abschreibungen auf den Bescheiden des Milchwirtschaftsfonds von Amts wegen.
3. Für Einfuhren von Käse aus anderer als aus Kuhmilch durch Vorlage der zollamtlichen Bestätigung (Anmeldung) und Rechnung.

(3) Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamteinfuhr von Käse aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Vorbezugszeitraum ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

§ 3. (1) Jeweils 5 vH der Kontingente werden an jene Antragsteller verteilt, die in der Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1991 keine der in § 2 erwähnten Einfuhren getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentes, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließ-

lich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 4. (1) Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach Ablauf der Einreichfrist (§ 1 Abs. 2) einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller in der Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1991 Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

(2) Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Wird auf Grund vor Ablauf der Geltungsdauer rückgelegter Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des Abs. 1 zur Verteilung zu bringen.

§ 5. Anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ist ein ausgefüllter Ursprungsnachweis nach dem Muster gemäß Anlage 2 vorzulegen.

§ 6. Die Verordnung tritt mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Fischler

Anlage 1

Kontingent Nummer	Nummer/Unter- nummer des Zolltarifes	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
1	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	2 000
2	ex 0406	Käse, ausgenommen Schmelzkäse	10 600

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer	QUALITÄTS- UND URSPRUNGSBESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON KÄSE NACH ÖSTERREICH
	Nr. ORIGINAL
3. Empfänger	2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr
	4. AUSSTELLENDEN STELLE
	5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

- A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.
- B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.
- C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den österreichischen Zollbehörden vorgelegt werden.

A	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	6. Rechnung(en) Nr(n).
		8. Rohgewicht (kg)
B	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	9. Eigengewicht (kg)
		8. Rohgewicht (kg)
10. DIE AUSSTELLENDEN STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse – in der Gemeinschaft hergestellt worden ist – von gesunder und handelsüblicher Qualität ist – und hinsichtlich der Zusammensetzung den für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen entspricht. Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel)		
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Österreich der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden. Zollpapier: Art/Muster: Nummer: Datum: (Unterschrift) (Stempel)		12. SICHTVERMERK DER ÖSTERREICHISCHEN ZOLLBEHÖRDEN Die oben genannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden. Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel)

225. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

/. § 1. (1) Für die Ausfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Handels- und Bestimmungsland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ausgenommen Spanien und Portugal) werden für die Zeit vom 15. April 1993 bis 31. Dezember 1993 entsprechend der Anlage mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Ausfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt, wobei jeder Antrag nur ein Kontingent betreffen darf.

(2) Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. Die Kontingente werden auf der Grundlage aller binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten der Verordnung eingebrachten Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, verteilt. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, welche dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

(3) Die in der Anlage angeführten Jahreskontingente sind in jenem Ausmaß zu verteilen, welches anteilmäßig dem Zeitraum vom 15. April bis zum 31. Dezember 1993 entspricht.

§ 2. Über Antrag sind Ausfuhrbewilligungen für jeweils 95 vH der Kontingente Antragstellern, die in der Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 nachweislich Ausfuhren der in der Anlage genannten Waren getätigt haben, zu erteilen. Als Ausfuhren im Sinne dieser Bestimmung gelten nur solche, die im Rahmen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, BGBl. Nr. 563/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 436/1989 durchgeführt wurden. Als Nachweis der Ausfuhr gelten die zollamtlichen Abschreibungen auf den für den Vorbezugszeitraum ausgestellten außenhandelsrechtlichen Ausfuhrbewilligungen. Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamtausfuhr auf Grund des oben angeführten Abkommens im Zeitraum 1. Jänner

1991 bis 31. Dezember 1991 ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

§ 3. (1) Jeweils 5 vH der Kontingente werden an jene Antragsteller verteilt, die in der Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 keine der in § 2 erwähnten Ausfuhren getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentes, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 4. (1) Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach Ablauf der Einreichfrist (§ 1 Abs. 2) einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller in der Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 Ausfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

(2) Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Wird auf Grund vor Ablauf der Geltungsdauer rückgelegter Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des Abs. 1 zur Verteilung zu bringen.

§ 5. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 735/1992, tritt mit Ablauf des 14. April 1993 außer Kraft, die nach ihren Bestimmungen ausgegebenen außenhandelsrechtlichen Bewilligungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 6. Die Verordnung tritt mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Fischler

Anlage

Kontin- gent Nummer	Nummer/Un- ternummer des Zolltarifes	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
1	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	3 750
2	ex 0406	Käse, ausgenommen Schmelzkäse	13 950

226. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Käse zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich aufgehoben wird

(25. IDG-Verordnung — 25. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 319/1992 wird im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Käse zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich (19. IDG-Verordnung — 19. IDG-V), BGBl. Nr. 734/1992, tritt mit Ablauf des 14. April 1993 außer Kraft.

Fischler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.